

## Kombinierte Nomenklatur 2019

### In Kürze

Die ab dem 01. Januar 2019 in der gesamten EU geltende neueste Version der Kombinierten Nomenklatur ist nunmehr veröffentlicht worden.

Am 31. Oktober 2018 wurde die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission im EU-Amtsblatt L 273 veröffentlicht. Sie gilt ab 01. Januar 2019 in der gesamten EU.

### Hintergrund

Die KN ist die Grundlage für die Einreihung von Waren bei der Ein- bzw. Ausfuhr in den gemeinsamen Zolltarif. Ferner wird sie für statistische Zwecke des EU-Außenhandels sowie für den EU-internen Handel verwendet.

Rechtsgrundlage der KN ist die Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Diese Verordnung wird gem. ihres Art. 12 jährlich aktualisiert und als Durchführungsverordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

### Tarifierung

Von der Einreihung der Waren in den Zolltarif hängen sämtliche Maßnahmen der jeweiligen Zollstelle ab. Hierzu zählt neben der Festlegung der Höhe der Abgabensätze u.a. auch die Notwendigkeit der Vorlage von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen.

Dabei obliegt es dem Wirtschaftsbeteiligten dafür Sorge zu tragen, dass in den ihm zurechenbaren zollrechtlichen Deklarationen jeweils die zutreffende Zolltarifnummer angegeben wird.

Fehlerhafte Tarifierungen können in zollrechtlicher Hinsicht erhebliche Folgen nach sich ziehen. Diese reichen von

der Nacherhebungen von Abgaben gemäß der Art. 101 bis 103 UZK, über Bußgeldverfahren bis hin zum Widerruf zollrechtlicher Bewilligungen bei wiederholten schweren Verstößen.

### Verbindliche Zolltarifauskunft

Um frühzeitig Rechtssicherheit über die korrekte Einreihung der entsprechenden Waren zu erlangen, können Wirtschaftsteilnehmer einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) bei den nationalen Zollbehörden in der EU stellen.

Die vZTA sind dann sowohl für den Inhaber der Entscheidung als auch für die Zollbehörden hinsichtlich jener in der Entscheidung festgelegten zolltariflichen Einreihung der Waren verbindlich.

### Fazit

Aufgrund der Änderungen der KN zum 01. Januar 2019 sind die Wirtschaftsbeteiligten angehalten, ihre einschlägigen Tarifnummern auf eventuelle Änderungen hin zu überprüfen.

Ferner ist hierzu sicherzustellen, dass auch künftige Aktualisierungen der KN fortlaufend beachtet werden. Der Prozess der zolltariflichen Einreihung sollte daher innerbetrieblich klar strukturiert und die entsprechenden Mitarbeiter ausreichend geschult sein. Hierbei unterstützen wir Sie gern.

Die KN kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018](#)

---

### Ihr Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

[michael.tervooren@pwc.com](mailto:michael.tervooren@pwc.com)

### Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [subscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [unsubscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.